



Erny Gillen

Anke Thiel



Robert Urbé



Soziale Dienstleistungen

Ein Fall für die europäische Wettbewerbsordnung?

Soziale Dienstleistungen zählen wie die Gesundheitsdienstleistungen nach europäischem Recht zu den sog. „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“. Diese sind zu großen Teilen von der „Dienstleistungsrichtlinie“ ausgenommen, sie unterliegen aber den anderen europäischen Wettbewerbsregeln. Problematisch ist aus Sicht der sozialen Anbieter, dass ohne eine sektorale Richtlinie keine Rechtssicherheit vorliegt, und dass sie sich einer Konkurrenz mit niedrigeren Qualitätsstandards und niedrigeren Löhnen ausgesetzt sehen. Auch bringen die Regeln bezüglich der staatlichen Subventionierungen zusätzliche Schwierigkeiten mit sich. Doch die Akteure der Zivilgesellschaft, unter denen auch die Anbieter sozialer Dienstleistungen zu finden sind, beurteilen das unterschiedlich, und nicht alle ziehen am selben Strang; die Interessenlage scheint nicht immer eindeutig zu sein. Als Königsweg könnte es sich erweisen, die Partizipation der Klienten in den Mittelpunkt zu stellen; auch auf Seiten der sozialen Anbieter kann das einen deutlichen Mehrwert bewirken..

Mit welchen Maßstäben soll soziale Arbeit erfasst werden und nach welchen Kriterien soll sie bezahlt werden? Ist der Markt – auch wenn seine sektorale Besonderheit anerkannt wird – das richtige Instrument zur Koordination von Angebot und Nachfrage im Bereich der sozialen Dienstleistungen?

Tatsache jedenfalls ist, dass unsere Gesellschaften einen Markt der sozialen Dienste aufgebaut haben. Kein Wunder also, dass der Markt-Regulator „Europäische Kommission“ sich mit diesem Phänomen unter ökonomischen Gesichtspunkten auseinandersetzt.

Aus sozioethischer Perspektive ist darauf zu achten, nach welchen Grundsätzen dieser spezielle Markt geordnet werden soll. Die Prinzipien einer freien Marktwirtschaft allein scheinen die sozialen Dienstleistungen jedenfalls kaum adäquat zu erfassen. Das Subsidiaritätsprinzip immer wieder als Bollwerk gegen einen völlig freien Markt und als Argument für öffentlich finanzierte soziale Dienste in privater Trägerschaft anzuführen, geht bei genauerem Hinsehen bisher ebenfalls ins

Leere. Die privaten Träger müssen zunächst einmal durch ihre Nähe zu den Klienten und deren Mitbestimmung bei den sie betreffenden Diensten überzeugen. Hier machen es vor allem kleine und neue (zum Teil Selbsthelfer-)Initiativen vor. Die großen Unternehmen der sozialen Arbeit tun sich dagegen schwerer. Sie werden sich entscheiden müssen, ob sie ihre soziale Arbeit aus eigenem Antrieb und in Kooperation mit ihren Klienten leisten oder ob sie de facto als verlängerte Institutionen der staatlichen Fürsorge fungieren wollen.

Partizipation und Mitbestimmung bieten sich als Kriterien für den Sondermarkt Soziale Dienste an, da sie dem Klienten die Mittel zusichern, über die er an diesem Markt tatsächlich ver-



Der Markt sozialer Dienstleistungen bedarf spezieller Regeln

fügen kann. Darüber hinaus entsprechen sie dem Selbstverständnis sozialer Arbeit, die für die Förderung der Autonomie ihrer Klienten eintritt (Gil-

len 2006). Der volkswirtschaftliche Aufwand sozialer Arbeit kann nicht einfach nur monetär beurteilt werden. Staaten und die Union sind eben mehr als Großkonzerne oder Betriebe. Sie gewährleisten das Zusammenleben und den Zusammenhalt in einer Gesellschaft zum Wohle aller. Die Dienste der Daseinsvorsorge bedürfen einer spezifischen Marktlogik. Die Grenzen

ießend und müssen geklärt werden, damit ihre Unschärfe nicht ungewollt einer rein marktwirtschaftlichen Herangehensweise Vorschub leistet. Im Folgenden werden zunächst die rechtliche und die faktische Situation der „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ (zu denen die sozialen und Gesundheitsdienstleistungen gehören) dargestellt. Im zweiten Teil werden die aktuellen Problemlagen aus Sicht der Anbieter von sozialen Dienstleistungen erörtert, bevor im dritten Teil die Positionen der Zivilgesellschaft zu Wort kommen.